



Förderverein Allgemeine Luftfahrt Homburg – Zweibrücken e.V.

Flugbetriebsordnung (FBO) Motorflug des För- derverein Allgemeine Luftfahrt Zweibrücken Homburg e.V.

Betreffende Luftfahrzeuge:

Piper PA28-181 (Archer III) - D-EDRZ

Piper PA28-151 (Warrior) - D-ERAS

§ 1. Allgemeines

- (1) Vereinsflugzeuge sind nach den jeweils aktuellen und gültigen Bestimmungen zu führen. Mit der Benutzung der Vereinsflugzeuge erkennt der Pilot die FBO ausnahmslos an
- (2) Die Flugzeuge sind ihrem Zweck entsprechend (s. Flughandbuch) zu benutzen. Flugfiguren, die zu Überbelastungen der Flugzeugzelle führen, sind nicht erlaubt.

§ 2. Benutzungsberechtigung

- (1) Die Vereinsflugzeuge dürfen nur von Piloten geflogen werden, die aktive Mitglieder des Vereins und im Besitz einer gültigen Lizenz sind oder in der Flugschule des Fördervereins als Schüler gemeldet sind.
- (2) Jeder Pilot muss sich auf dem Flugzeugtyp, den er benutzen will, durch eine vom Vorstand bestimmte Person einweisen lassen.
- (3) Hat ein Pilot eine Maschine länger als 90 Tage nicht mehr geflogen und kann innerhalb der letzten 90 Tage keine 3 Starts / Landungen auf einem Muster derselben Klasse nachweisen, so hat er sich vor Antritt des Fluges einer Überprüfung durch einen Fluglehrer zu unterziehen.
- (4) Diese Bestimmungen sind über die gesetzlichen Regelungen hinaus strikt einzuhalten.

§ 3. Flugzeugbenutzung

- (1) Anmeldungen für die Benutzung sind im Internet unter der Adresse <https://falzw.amedispo.de> im Reservierungssystem einzutragen.
- (2) Die vorgemerkte Flugzeit darf nicht überschritten werden, damit der nachfolgende Pilot ebenfalls ohne Zeitdruck seine geplanten Flüge absolvieren kann.
- (3) Nimmt der Pilot das von ihm vorgemerkte Flugzeug nicht in Anspruch, so hat er umgehend im Internet das Flugzeug freizugeben. Erfolgt keine Benachrichtigung, und hat der Pilot auch nach 30 Minuten nach Beginn der vorgemerkten Flugzeit das Flugzeug noch nicht übernommen, verfällt seine Reservierung.
- (4) Bei ganztägiger Reservierung (über 8 Stunden) müssen mindestens folgende Flugzeiten abgenommen werden: Montag - Freitag 180 Min. /Tag, an Samstagen und Sonntagen und



Förderverein Allgemeine Luftfahrt Homburg – Zweibrücken e.V.

gesetzlichen Feiertagen 240 Min. /Tag. Abweichungen sind nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich.

- (5) Beabsichtigt der Pilot ein Flugzeug länger als fünf Tage zu chartern, ist dies zuvor mit einem Vorstandsmitglied abzustimmen.
- (6) Unnötige Rollbewegungen sind unbedingt zu vermeiden!
- (7) In den Vereinsflugzeugen ist Rauchen nicht gestattet.

§ 4. Vorflugkontrolle

- (1) Vor der Flugzeugbenutzung hat der Pilot die abgelaufenen Flugzeiten zu kontrollieren, damit die vorgeschriebenen 50- oder 100- Stundenkontrollen nicht überzogen werden. Sollte während einer geplanten Flugreise eine Stundenkontrolle zu erwarten sein, muss Ihre Durchführung vorher mit einem Vorstandsmitglied abgesprochen werden.
- (2) Vor Flugbeginn ist die Benutzung der Checkliste Pflicht. Eventuelle Unregelmäßigkeiten oder Schäden, die zur Beeinträchtigung des Flugbetriebes oder zu Betriebsstörungen führen, sind sofern die Flugsicherheit beeinträchtigt ist, in das Bordbuch einzutragen, in jedem Fall aber dem Vorstand oder dem Technikwart zu melden.
- (3) Mit dem Start erkennt der Pilot ausdrücklich den ordnungsgemäßen Zustand des Flugzeuges an.
- (4) Selbst wenn das Flugzeug an diesem Tage bereits geflogen wurde, hat der nachfolgende Pilot ebenfalls laut Checkliste wieder eine Vorflugkontrolle durchzuführen.
- (5) Öl ist grundsätzlich dem Flughandbuch entsprechend aufzufüllen.
- (6) Jeder Pilot ist für die Betankung des Flugzeuges nach Weight und Balance des entsprechenden Flughandbuches selbst verantwortlich.

§ 5. Störungen

- (1) Störungen am Flugzeug sind sofort und umgehend einem Vorstandsmitglied oder dem Technikwart mitzuteilen.
- (2) Wird das Flugzeug beschädigt, besteht die Verpflichtung, den Schaden zu melden.

§ 6. Abstellen und Pflege der Flugzeuge

- (1) Nach dem Flug ist der Pilot verpflichtet verschmutzte Scheiben sowie die Stirnflächen des Flugzeuges (Flügelvorderkanten), Motorverkleidung inklusive Propeller, Leitwerksvorderkanten, Radverkleidungen, sachgemäß zu reinigen. Hierzu ist reines Leitungswasser oder ausschließlich das vom Verein zur Verfügung gestellte Reinigungsmittel zu benutzen. Abfälle sind aus dem Innenraum zu entsorgen, die Gurte sind zu schließen. Das Flugzeug ist nach der vom FAL veröffentlichten Checkliste abzustellen.
- (2) Wurde das Flugzeug vom vorherigen Nutzer nicht gereinigt, so ist der Vorstand oder der Technikwart unverzüglich zu informieren, vorzugsweise vor Antritt des Fluges. Dieser Umstand entbindet nicht von der ordnungsgemäßen Reinigung des Flugzeuges nach dem Flug.



Förderverein Allgemeine Luftfahrt Homburg – Zweibrücken e.V.

- (3) Wird das Flugzeug auf dem Vorfeld geparkt ist die Parkbremse anzuziehen. Das Steuerhorn ist zu sichern, das Pitotrohr abzudecken, die Kabinentür abzuschließen und das Flugzeug so zu sichern, dass es auch bei plötzlich auftretendem Gewitter oder Wind gesichert ist. Tritt hierbei ein Schadensfall ein, trägt der Pilot, der das Flugzeug zuletzt benutzte, die Verantwortung. Dies gilt nicht am Heimatflughafen Zweibrücken oder Pirmasens; hier ist das Flugzeug einzuhallen.
- (4) Nach Gebrauch des Luftfahrzeugs und vollständigem Ausfüllen des Bordbuchs, ist das Bordbuch und die Schlüssel an den dafür vorgesehenen Ort zu legen,
 - a. D-EDRZ: Bordbuch und Schlüssel ins vorgesehene Fach im Clubraum
 - b. D-ERAS: Bordbuch und Schlüssel bleiben im Flugzeug in der Halle 1 in EDRP

§ 7. Meldung der Flugzeit

- (1) Nach jedem Flug sind die aktuelle Stundenzahl und Anzahl der Landungen zu melden Die Meldung erfolge direkt an folgende E-Mail-Adresse: technik@falzw.de
- (2) Die Meldung kann als Foto per Smartphone an die o.a. E-Mail-Adresse erfolgen. Auf folgendes ist dabei zu achten:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Datum	Name und Unterschrift des verantwort. Lfz.-Führers	Anzahl Besatzgs.-Mitglieder	Anzahl Fluggäste	Flug von nach	Zeit (GMT) Start Ldg.	Anzahl Landungen	Betriebszeit Std. Min.	Datum	Techn. Störungen, Unfälle, techn. Mängel	Datum
Landungen, Betriebszeit seit der letzten Grundüberholung des Luftfahrzeugs						3 Übertrag	3823	2625:08		
19/08		1	3	EDDR	15:45	1	0:10			
				EDDR	15:55					
20/08		1	3	EDDR	16:09	1	0:16			
				EDDR	16:19					
20/08		1	1	EDDR	16:52	1	0:10			
				EDRZ	17:02					
21/08		1	1	EDRZ	6:20					
				EDVK	7:35	1	1:15			
21/08		1	1	EDVK	12:05	1	1:15			
				EDRZ	13:15					
22/08		1	2	EDRZ	08:00	1	1:10			
				EDMO	9:10					
22/08		1	1	EDMO	11:00	1	1:20			
				EDRZ	12:20					
Gesamtbetriebszeit bei der letzten Grundüberholung des Luftfahrzeugs						4 Übertragen	3830	2630:38		

- a. Bei mehreren direkt aufeinanderfolgenden Flügen durch denselben Piloten reicht eine Meldung mit allen durchgeführten Flügen;
- b. Im Falle eines Übertrags sind alle Bordbuchseiten mit den Flugzeiten zu übermitteln;
- c. Beim Fotografieren ist darauf zu achten, dass alle relevanten Bereiche erfasst und lesbar sind:
 - i. Datum
 - ii. Angaben zu den Flügen gem. LuftBO § 30 a) bis f)
 - iii. Übertrag vorhergehende Seite
 - iv. Übertrag auf nachfolgende Seite
 - v. Seitenzahl



Förderverein Allgemeine Luftfahrt Homburg – Zweibrücken e.V.

vi. Hinweise zu techn. Störungen und Mängel

§ 8. Flugzeitabrechnung

- (1) Die Flugzeugabrechnung erfolgt nach der Flugzeit. Aus diesem Grund hat der Pilot die Start- und Landezeit für jeden einzelnen Flug in das Bordbuch leserlich einzutragen. Das Bordbuch hat sich während des Fluges an Bord zu befinden.
- (2) Für einen Flug vom Start bis zur Landung werden mindestens 15 Minuten abgerechnet; ausgenommen hiervon sind Unterweisungsflüge.
- (3) Die Flugstundenpreise schließen den Benzin - und Ölverbrauch ein. Die Landegebühr zahlt jeder Pilot selbst am jeweiligen Flugplatz mit Ausnahme des Flughafens Zweibrücken (EDRZ) und Flugplatz Pirmasens (EDRP). Die Landegebühr von Zweibrücken (EDRZ) und Pirmasens (EDRP) werden vom Verein bezahlt und entsprechend weiterbelastet. Eine Nachverrechnung nicht bezahlter Landegebühren anderer Flugplätze wird mit einem Bearbeitungszuschlag von 5,-- EUR in Rechnung gestellt.
- (4) Flugbenzin und Öl, das auf anderen Landeplätzen gekauft werden musste, wird unter Vorlage der Tankquittung, in der im Kopf die Adresse des Fördervereines stehen muss, erstattet.
- (5) Die Abrechnung der Flugzeit erfolgt in der Regel durch Banklastschrift.

§ 9. Verstöße gegen die FBO

Bei Verstößen gegen die FBO ist der Vorstand berechtigt folgende Sanktionen zu verhängen:

- (1) Bereits bei einmaliger Missachtung der FBO kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu 200,-EUR erhoben werden. Insbesondere bei sicherheitsrelevanten Verstößen.
- (2) Bei wiederholter Missachtung der FBO kann der Vorstand, zusätzlich zur Geldbuße, eine Benutzungssperre der Vereinsflugzeuge von 4 Wochen verhängen.
- (3) Bei fortdauernder Missachtung der FBO entscheidet der Vorstand über eine Aussperrung von der Benutzung der Vereinsflugzeuge auf Dauer oder den Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Das Verschweigen von verursachten Schäden wird als schwerer Verstoß gegen die Flugsicherheit und die Vereinskamradchaft angesehen und kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.

§ 10. Versicherung und Selbstbeteiligung

- (1) Alle Vereinsflugzeuge sind ausreichend vollkaskoversichert mit 1%, maximal jedoch 1.000,-EUR Selbstbeteiligung und Halterhaftpflicht mit CSL Deckung.
- (2) Im Schadensfall geht die Selbstbeteiligung der Vollkaskoversicherung im Rahmen des Verursacherprinzips zu Lasten des Schädigers.

§ 11. Historie

Neu verfasst: 30.01.2011

Aktualisiert: 10.10.2020



Förderverein Allgemeine Luftfahrt Homburg – Zweibrücken e.V.

Ort

Datum

Präsident

Vizepräsident